

Vorwort

Die gymnasiale Oberstufe baut auf der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I auf und vertieft und erweitert diese mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler zur Allgemeinen Hochschulreife zu führen, die zum Studium aller

Fächer an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland befähigt. In Rheinland-Pfalz ist die gymnasiale Oberstufe seit der Einführung des Kurssystems in der Form der „Mainzer Studienstufe (MSS)“ organisiert. Sie wurde strukturell und inhaltlich schrittweise weiterentwickelt, um den sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

Seit Einführung des vorgezogenen Abiturs wird das Abiturzeugnis in Rheinland-Pfalz spätestens am 31. März ausgehändigt, so dass die Abiturientinnen und Abiturienten ihr Studium bereits zum Sommersemester aufnehmen können.

Ich wünsche den Schülerinnen und Schülern viel Erfolg – nicht nur auf ihrem Weg zum Abitur als einer wichtigen Berechtigung, sondern auch auf ihrem Weg zu einer immer größeren Selbstständigkeit im Lernen und Arbeiten und einer zunehmenden Verantwortung für den eigenen Lebens- und Ausbildungsweg.

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- 1 Wer kann in die MAINZER STUDIENSTUFE aufgenommen werden? 3
- 2 Was muss ich bedenken, bevor ich mich für die MAINZER STUDIENSTUFE entscheide? 3
- 3 Welche Ziele hat die gymnasiale Oberstufe? 4
- 4 Wer informiert und berät bei Fragen zur MAINZER STUDIENSTUFE? 4

II Organisation

- 1 Wie ist die MAINZER STUDIENSTUFE gegliedert? 5
- 2 Welche Fächer gibt es in der MAINZER STUDIENSTUFE? 5
 - 2.1 Was sind Grund- und Leistungsfächer? 5
 - 2.2 Welche Fächer können angeboten werden? 6
- 3 Wie wähle ich die Fächer aus, die ich in der MSS belegen will? 7
 - 3.1 Grundsätzliches zur Fächerwahl 7
 - 3.2 Welche Fächerkombinationen sind möglich? 8
 - 3.3 Was ist beim Belegen der Fremdsprachen zu beachten? 10
- 4 Besondere Regelungen für einzelne Fächer 11
 - 4.1 Gemeinschaftskunde 11
 - 4.2 Leistungsfach Sport 12

- 4.3 Religionslehre 12
- 5 Wie werden die Leistungen bewertet? 12
- 6 Besondere Lernleistung und Facharbeit 14
 - 6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit? 14
 - 6.2 Was unterscheidet BLL und Facharbeit? 15
 - 6.3 Gegenüberstellung: Besondere Lernleistung/Facharbeit 16
- 7 Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 17
- 8 Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 19
- 9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe 19

III Die Gesamtqualifikation

- 1 Wie entsteht die Abiturnote? 20
- 2 Die Qualifikation im Leistungsfachbereich 20
- 3 Die Qualifikation im Grundfachbereich 22
- 4 Die Qualifikation im Prüfungsbereich 24
 - 4.1 Die Abiturprüfung 24
 - 4.2 Die Qualifikation im Prüfungsbereich 25
- 5 Wiederholung der Abiturprüfung 26

ANHANG 27

I Allgemeines

1 Wer kann in die MAINZER STUDIENSTUFE aufgenommen werden?

In die MSS können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden,

- die ein Gymnasium besucht und das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 erhalten haben,
- die eine Integrierte Gesamtschule besucht und die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erhalten haben,
- die die Realschule, die Regionale Schule, die Hauptschule nach dem freiwilligen 10. Schuljahr oder eine zweijährige Berufsfachschule mit qualifiziertem Sekundarabschluss I abgeschlossen haben, wenn sie eine Empfehlung der abgebenden Schule erhalten oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben,
- die die Klassenstufe 10 eines Gymnasiums besuchen, besonders leistungsfähig und leistungsbereit sind und deshalb (auf Vorschlag der Klassenkonferenz) das zweite Halbjahr der Klassenstufe 10 und das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 überspringen können.

2 Was muss ich bedenken, bevor ich mich für die MAINZER STUDIENSTUFE entscheide?

Spätestens in der 10. Klasse sollte jede Schülerin und jeder Schüler zusammen mit

den Lehrkräften und den Eltern ernsthaft prüfen, ob der Besuch der MSS die richtige Entscheidung ist oder ob nach Abschluss der Sekundarstufe I („Mittlere Reife“) ein anderer, z.B. mehr praxisorientierter Ausbildungsweg eingeschlagen werden sollte. Auch die Schullaufbahnberatung kann bei dieser Frage wichtige Hinweise geben.

Die MSS setzt solide Vorkenntnisse, den Willen zur Leistung und Interesse an theoretischer Arbeit voraus. Wer diese Voraussetzungen nicht mitbringt, wird in der Oberstufe kaum Erfolg haben, selbst wenn er Fächer „abwählen“ kann oder ein „ungeliebtes“ Fach „nur“ noch als Grundfach belegt.

Auch die gegenüber der Sekundarstufe I größere zeitliche Belastung und der neue Arbeitsrhythmus müssen bedacht werden: Freie Zwischenstunden am Vormittag und Nachmittagsunterricht sind der Preis für ein breites Fächerangebot der Schule. Die Zwischenstunden bieten Möglichkeiten z.B. zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, zur Arbeit in der Bibliothek und zum Kontakt mit den Mitschülerinnen und Mitschülern.

In der MSS kann man einen Teil seiner Fächer selbst wählen. Dabei haben die Leistungs- und Grundfächer unterschiedliche Ziele, sind aber gleichermaßen wichtig. Da die allgemeine Hochschulreife vermittelt werden soll und deshalb eine breite Allgemeinbildung wichtig ist, kann man sich aber noch nicht auf einen bestimm-

ten Bereich spezialisieren. Daher sind bei der Wahl der Fächer bestimmte Bedingungen zu beachten.

Außerdem ist zu bedenken, dass keine Schule alle theoretisch möglichen Fächerkombinationen anbieten kann. Das Angebot der Schule ist u.a. von den zur Verfügung stehenden Lehrerstunden, den Unterrichtsräumen, den stundenplantechnischen Bedingungen und den Schülerzahlen abhängig. Aber wenn z.B. kein Leistungskurs im Fach Chemie angeboten wird, kann man auch im Grundfach Chemie und im Leistungsfach Biologie naturwissenschaftliches Arbeiten lernen. Ohnehin werden ja nicht alle Studiengänge (z.B. Jura oder Betriebswirtschaftslehre) in der MSS durch entsprechende Kurse vorbereitet.

Wenn es in einem Fach mehrere Parallelkurse gibt, kann man sich nicht aussuchen, welchem der Kurse man zugeordnet werden möchte. Bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Kurs müssen u.a. stundenplantechnischen Bedingungen und die Größen der Lerngruppen berücksichtigt werden.

3 Welche Ziele hat die gymnasiale Oberstufe?

In der gymnasialen Oberstufe sollen Schülerinnen und Schüler auf das Studium an der Hochschule und auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Wesentliche Ziele sind hierbei:

- Sicherung einer breiten Grundbildung
- Anleitung zu selbstständigem Arbeiten
- Hinführung zu wissenschaftlichem Arbeiten
- Entwicklung der Gesprächsfähigkeit
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung
- Entwicklung der Fähigkeit zu reflektierten Wertungen und Entscheidungen

Nach erfolgreicher Abiturprüfung erwerben die Abiturientinnen und Abiturienten mit dem Abiturzeugnis die Allgemeine Hochschulreife, d.h. die Berechtigung, an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland jedes Fach zu studieren.

4 Wer informiert und berät bei Fragen zur MAINZER STUDIENSTUFE?

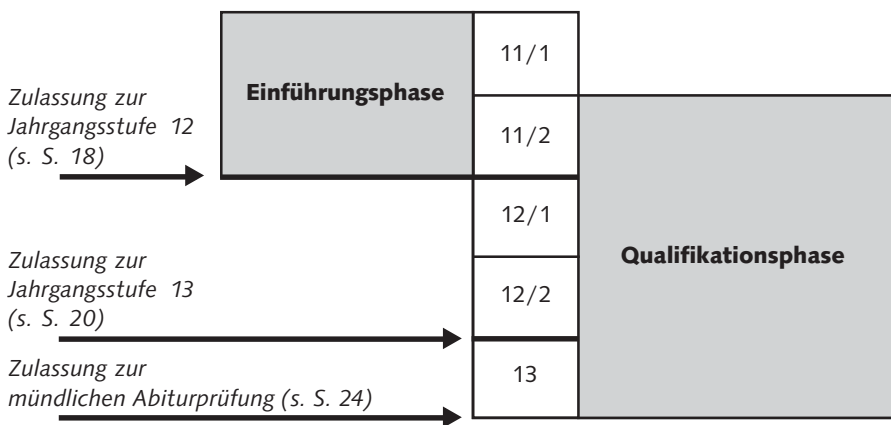
An den Schulen mit gymnasialer Oberstufe berät die Oberstufenleitung bei Fragen zur MSS. Bei Schulen ohne Oberstufe wenden Sie sich bitte an die Lehrkraft, die mit der Schullaufbahnberatung betraut ist, oder aber an die Oberstufenleitung der aufnehmenden Schule.

Ausführliche Informationen zur gymnasialen Oberstufe sind auch auf der MSS-Homepage zu finden:
www.mss.bildung-rp.de

II Organisation

1 Wie ist die MAINZER STUDIENSTUFE gegliedert?

Die MSS umfasst die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zwei-jährige Qualifikationsphase, wobei das Halbjahr 11/2 sowohl zur Einführungsphase als auch zur Qualifikationsphase gehört.



Die Einführungsphase soll die Schülerinnen und Schüler mit dem System der Oberstufe vertraut machen und möglichst gleiche Voraussetzungen schaffen. In der Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung.

2 Welche Fächer gibt es in der MAINZER STUDIENSTUFE?

2.1 Was sind Grund- und Leistungsfächer?

In der MSS findet Unterricht nicht mehr im Klassenverband statt. Die Schülerinnen und Schüler wählen verschiedene Grund- und Leistungsfächer.

Leistungsfächer sind die Fächer, die man belegt, um persönliche Arbeitsschwerpunkte zu bilden. Sie sollen vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse vermitteln und in besonderem Maße auf die Arbeitsweise der Hochschule vorbereiten. Sie werden in Kursen mit in der Regel 5 Wochenstunden unterrichtet.

Grundfächer sind Fächer, die grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denkweisen vermitteln. Sie

werden in Kursen mit in der Regel 3 Wochenstunden unterrichtet.

2.2 Welche Fächer können angeboten werden?

Die meisten Fächer, die in der MSS (als Grund- oder Leistungsfächer) angeboten werden, sind drei so genannten Aufgabenfeldern zugeordnet, einige Fächer gehö-

ren zu keinem der Aufgabenfelder. In der folgenden Übersicht sind alle Fächer aufgeführt, die prinzipiell in der MSS angeboten werden können.

Fächer des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes:

- Deutsch
- Fremdsprachen
 - Englisch
 - Französisch
 - Latein
 - Griechisch
 - Russisch
 - Spanisch*
 - Italienisch*
 - Japanisch*
- Künstlerische Fächer
 - Bildende Kunst
 - Musik
 - Darstellendes Spiel*

Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes:

Gemeinschaftskunde
(enthält Anteile der Fächer Geschichte und Erdkunde und Sozialkunde, als Leistungsfach wird es mit dem Schwerpunkt Geschichte oder Sozialkunde oder Erdkunde unterrichtet)

Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes:

- Mathematik
- Naturwissenschaften
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie

Fächer, die zu keinem Aufgabenfeld gehören:

- Evangelische Religionslehre oder
- Katholische Religionslehre
(Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist nach § 35 der Landesverfassung Ethikunterricht* verpflichtend.)
- Sport
- Informatik
- Philosophie*

Fächer mit * können nur als Grundfach angeboten werden.

3 Wie wähle ich die Fächer aus, die ich in der MSS belegen will?

3.1 Grundsätzliches zur Fächerwahl

Alle Schülerinnen und Schüler wählen drei Leistungsfächer und mindestens sechs Grundfächer und erreichen damit mindestens 32 Pflichtstunden pro Woche. In jedem Fall sind von Jahrgangsstufe 11 bis 13 durchgängig zu belegen:

- Deutsch
- eine Fremdsprache (vgl. S. 10 und 28f)
- Gemeinschaftskunde (vgl. S. 11/12)
- Mathematik
- eine Naturwissenschaft
- Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht
- Sport
- eine zweite Fremdsprache oder eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik.
- Außerdem ist eines der drei künstlerischen Fächer, Bildende Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, entweder durchgängig oder als zusätzliches Grundfach in der Jahrgangsstufe 12 (vgl. S. 9) zu belegen.

Die möglichen Fächerkombinationen zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.

Bei der Entscheidung für eine bestimmte Fächerkombination sollte man auch bedenken, dass man damit seine vier Prüfungsfächer für die Abiturprüfung weitgehend oder vollständig festlegt. In der Abiturprüfung wird in jedem der drei Leistungsfächer eine schriftliche Prüfung abgelegt, in einem der Grundfächer eine mündliche (vgl. S. 8, Spalte 13, und S. 9).

Über die Pflichtstundenzahl hinaus können Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Grundfach, im begründeten Ausnahmefall zwei zusätzliche Grundfächer belegen.

Für alle Fächerwahlen gilt, dass sie sich nach dem Fächerangebot und den Gegebenheiten der Schule richten müssen. Daher besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs zu belegen.

Die Belegung der innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächer ist für die gesamte Oberstufe verbindlich. Nur im Ausnahmefall ist eine Änderung der Fächerwahl innerhalb der ersten zehn Wochen nach Beginn der Einführungsphase möglich („Umwahl“); die Schulleitung legt hierfür einen Termin fest. Die Änderung kann aber nur innerhalb des bestehenden Stundenplans erfolgen. Wer bei dieser Umwahl ein Grund- oder Leistungsfach neu belegt, muss fehlende Kenntnisse in diesem Fach selbstständig aufarbeiten.

3.2 Welche Fächerkombinationen sind möglich?

Kombinations-Nr.	Leistungsfächer (5-std.)			Verpflichtende Grundfächer (2-, 3- oder 4 - std.)							mind. noch zu belegen	Pflicht- wochen- stunden zahl	münd- liches Abitur- prüfungs- fach	
				D	FS	GK	M	NW	R	SP				FS/NW/ Inf
	3	3	4	3	3	2	2	3	3					
1	FS	M	D			✓		✓	✓	✓	✓	✓	32	GK
2	FS	NW	D			✓	✓		✓	✓	✓	✓	32	GK
3	FS ₊	D	GK				✓	✓	✓	✓	✓	✓	32	M o. NW
4	FS	FS	M	✓		✓		✓	✓	✓		✓	32	GK
5	FS	FS	NW	✓		✓	✓		✓	✓		✓	32	GK
6	FS	FS	GK	✓			✓	✓	✓	✓		✓	32	M o. NW
7	FS	M	NW	✓		✓			✓	✓	✓	✓	32	GK
8	FS	M	GK	✓				✓	✓	✓	✓	✓	32	alle GF*
9	FS ₊	NW	NW	✓		✓	✓		✓	✓		✓	32	GK
10	FS ₊	NW	GK	✓			✓		✓	✓	✓	✓	32	alle GF*
11	M	NW	D		✓	✓			✓	✓	✓	✓	32	GK
12	M ₊	D	GK		✓			✓	✓	✓	✓	✓	32	alle GF*
13	M ₊	NW	GK	✓	✓				✓	✓	✓	✓	32	D o. FS
14	NW	NW	D ₊		✓	✓	✓		✓	✓		✓	32	GK
15	NW ₊	D ₊	GK		✓		✓		✓	✓	✓	✓	32	alle GF*
16	FS	M	SP	✓		✓		✓	✓		✓	✓	35	GK
17	FS	M	R	✓		✓		✓		✓	✓	✓	33	GK
18	FS	M	KF	✓		✓		✓	✓	✓			32	GK
19	FS ₊	NW	SP	✓		✓	✓		✓		✓	✓	35	GK
20	FS ₊	NW	R	✓		✓	✓		✓		✓	✓	33	GK
21	FS ₊	NW	KF	✓		✓	✓		✓		✓		32	GK
22	M ₊	D	SP		✓	✓		✓	✓		✓	✓	35	GK
23	M ₊	D	R		✓	✓		✓		✓	✓	✓	33	GK
24	M ₊	D	KF		✓	✓		✓	✓	✓			32	GK
25	NW ₊	D ₊	SP		✓	✓	✓		✓		✓	✓	35	GK
26	NW ₊	D ₊	R		✓	✓	✓		✓		✓	✓	33	GK
27	NW ₊	D ₊	KF		✓	✓	✓		✓		✓		32	GK
28	M ₊	D	Inf		✓	✓		✓	✓	✓		✓	32	GK
29	NW ₊	D ₊	Inf		✓	✓	✓		✓		✓	✓	32	GK
30	FS	Ma	Inf	✓		✓		✓	✓	✓		✓	32	GK
31	FS ₊	NW	Inf	✓		✓	✓		✓		✓	✓	32	GK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

Spaltennummer

Erläuterungen zur Tabelle:

Abkürzungen:

D: Deutsch

FS: Fremdsprache

GK: Gemeinschaftskunde (als Grundfach: Geschichte *und* Erdkunde *und* Sozialkunde)
(als Leistungsfach: Schwerpunkt Geschichte *oder* Erdkunde *oder* Sozialkunde)

M: Mathematik

NW: Naturwissenschaft (Physik oder Biologie oder Chemie)

Inf: Informatik

R: Religionslehre (als Grundfach: Ev. Religionslehre oder Kath. Religionslehre bzw. Ethikunterricht)
(als Leistungsfach: Ev. Religionslehre oder Kath. Religionslehre)

SP: Sport

KF: Künstlerisches Fach (als Grundfach: Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Musik)
(als Leistungsfach: Bildende Kunst, Musik)

Phi: Philosophie

Bedeutung der Felder in der Tabelle:

schon als Leistungsfach belegt

noch als Grundfach zu belegen

- Für die Jahrgangsstufe 13 und für die Abiturprüfung stufen die Schülerinnen und Schüler eines der drei Leistungsfächer zum Grundfach ab.
" +" bedeutet, dass dieses Leistungsfach nicht abgestuft werden kann.
- „alle GF* “ bedeutet: alle Grundfächer außer Sport
- Pflichtwochenstundenzahl:
 - Für Schülerinnen und Schüler ohne zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10 erhöht sich die Wochenstundenzahl um 2.
(s. S. 10)
 - Für Schülerinnen und Schüler, die das Künstlerische Fach nicht durchgängig, sondern nur in der Jahrgangsstufe 12 belegen, erhöht sich die Pflichtwochenstundenzahl in Jahrgangsstufe 12 um 3 Wochenstunden.(s. S. 22)

Belegungsbogen (Beispiel)

Komb. Nr. 13	Leistungsfächer			verpflichtende Grundfächer						freiwillige Grundfächer	
	M ₊	Ph	Ek	d	e	f	eR	sp	bk	inf	
Wochen- std.zahl	5	5	6	3	3	3	2	2	3	3	

Wochenstundenzahl: Sie beträgt im Pflichtbereich 32, insgesamt 35.

Nicht abstuftbares Leistungsfach: Mathematik darf in der Abiturprüfung nicht zum Grundfach abgestuft werden.

4. (mündl.) Prüfungsfach: Möglich sind Deutsch, Englisch oder Französisch.

3.3 Was ist beim Belegen der Fremdsprachen zu beachten?

Um die allgemeine Hochschulreife zu erhalten, muss man zwei Fremdsprachen gelernt haben.

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7-10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen mindestens eine dieser beiden Pflichtfremdsprachen durchgehend in der Oberstufe belegen. Schülerinnen und Schüler eines altsprachlichen Gymnasiums oder eines altsprachlichen Zuges können statt dessen ihre dritte Pflichtfremdsprache belegen.

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7-10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremd-

sprache teilgenommen haben, müssen in der Oberstufe eine neu einsetzende Fremdsprache belegen; diese wird mit 5 Wochenstunden unterrichtet, zählt aber als Grundfach. Außerdem müssen sie ihre (einzige) Pflichtfremdsprache der Sekundarstufe I mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 beibehalten.

Eine detaillierte Übersicht über die Beleg- und Einbringverpflichtungen für die Fremdsprachen finden Sie in Anhang 1.

Über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des **Latinums**, des **Großen Latinums** und des **Graecums** informiert Anhang 5. Beachten Sie diese Bedingungen bei Ihrer Fächerwahlentscheidung, denn für manche Studiengänge wird das Latinum oder Graecum vorausgesetzt.

4 Besondere Regelungen für einzelne Fächer

4.1 Gemeinschaftskunde

Das *Leistungsfach* Gemeinschaftskunde wird mit sechs Wochenstunden unterrichtet. Von den drei beteiligten Fächern Geschichte (G), Sozialkunde (SK) und Erdkunde (EK) müssen die Schülerinnen und Schüler sich für eines als Schwerpunkt mit vier Wochenstunden entscheiden. Jeweils eines der beiden übrigen Fächer tritt mit zwei Wochenstunden im Jahr hinzu und wird auf Grundfachniveau unterrichtet („Zusatzfach“).

Die Kursarbeiten werden im Schwerpunktfach geschrieben. Im Zusatzfach kann eine „schriftliche Überprüfung“ gefordert werden. Im Halbjahr 11/1 machen die Kursarbeit und die „anderen Leistungsnachweise“ des Schwerpunktfaches sowie die Leistungsnachweise des Zusatzfaches jeweils etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus. Ab Halbjahr 11/2 setzt sich die Zeugnisnote aus der Gesamtnote der Kursarbeiten (50%) und den „anderen Leistungsnachweisen“ des Schwerpunktfaches (25%) sowie den Leistungsnachweisen des Zusatzfaches (25%) zusammen.

Kurs	Wochenstunden/Fächer im Schwerpunkt					
	Geschichte		Sozialkunde		Erdkunde	
Halbjahr 11/1	4 G	2 Sk	4 Sk	2 G	4 Ek	2 G
Halbjahr 11/2	4 G	2 Sk	4 Sk	2 G	4 Ek	2 G
Halbjahr 12/1	4 G	2 Sk	4 Sk	2 G	4 Ek	2 G
Halbjahr 12/2	4 G	2 Ek	4 Sk*	2 Ek	4 Ek	2 G
Jahrgangsstufe 13	4 G	2 Ek	4 Sk*	2 Ek	4 Ek	2 G/Sk

* mit historischen Anteilen

Das *Grundfach* Gemeinschaftskunde wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Die Anteile der drei beteiligten Fächer Geschichte (G), Sozialkunde (SK) und Erdkunde (EK) in den einzelnen Halbjahren zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite. Im Grundfach Gemeinschaftskunde wird die Kursarbeit in einem der beiden Fächer

geschrieben, im anderen kann eine „schriftliche Überprüfung“ pro Halbjahr gefordert werden. Die Kursarbeit und die „anderen Leistungsnachweise“ des einen Faches sowie die Leistungsnachweise des zweiten Faches machen jeweils etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus.

Kurs	Wochenstunden/Fächer		Kursarbeit in
Halbjahr 11/1	2 G	2 Sk	G
Halbjahr 11/2	2 G	2 Sk	Sk
Halbjahr 12/1	2 G	2 Sk	G
Halbjahr 12/2	2 G	2 Ek	G
Jahrgangsstufe 13	2 G/Sk	2 Ek	Ek

4.2 Leistungsfach Sport

Das Leistungsfach Sport wird mit sieben Wochenstunden unterrichtet, wovon drei bis vier auf den theoretischen Bereich entfallen. Leistungsnachweise müssen sowohl im praktischen als auch im theoretischen Bereich erbracht werden.

Die Zeugnisnote im Leistungsfach Sport wird jeweils zu gleichen Teilen aus der Gesamtnote für den praktischen Bereich und der Gesamtnote für den theoretischen Bereich gebildet. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich wird

gemäß der Tabelle auf Seite 11 ermittelt. Liegt in mehr als einem Halbjahr die Gesamtnote in einem dieser Bereiche unter „ausreichend“ (04 Punkte), so muss in Jahrgangsstufe 13 das Leistungsfach Sport zum Grundfach abgestuft werden.

4.3 Religionslehre

Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt oder als mündliches Abiturprüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.

5 Wie werden die Leistungen bewertet?

In allen Fächern (außer Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig in Punkten ausgewiesen (vgl. S. 13 oben). Alle Schülerinnen und Schüler der MSS sind verpflichtet, die ge-

forderten Leistungsnachweise zu erbringen. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Beim Nachweis eines anerkannten Entschuldigungsgrundes wird ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 / 14 / 13
gut	12 / 11 / 10
befriedigend	9 / 8 / 7
ausreichend	6 / 5 / 4
mangelhaft	3 / 2 / 1
ungenügend	0

Leistungskurs:

Anzahl und Dauer der Kursarbeiten und Ermittlung der Zeugnisnote

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en): andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
11/1	1	1 : 2	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unt.std.)
11/2	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unt.std.)
12/1	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch 3 bis 4 Unt.std.)
12/2	2	1 : 1	3 bis 4 Unterrichtsstunden (Deutsch 4 bis 5 Unt.std.)
13	1	1 : 1	4 Zeitstunden (Deutsch, Bildende Kunst und Musik: 5 Zeitstd.)

Die gleiche Regelung gilt für den theoretischen Bereich im Leistungsfach Sport.

Grundkurs:

Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden pro Halbjahr und in der Jahrgangsstufe 13 eine Kursarbeit und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Die Note in der Kursarbeit macht etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus. Eine Kursarbeit in einem Grundfach dauert 1 bis 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch ab dem Halbjahr 12/1 2 bis 3 Unterrichtsstunden.

Ausnahme: In der in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden 5-stündigen Fremdsprache (nur für Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache in den Klassenstufen 7-10) werden in den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 je zwei Kursarbeiten, im Halbjahr 11/1 und in Jahrgangsstufe 13 jeweils eine Kursarbeit geschrieben. Die Zeugnisnote wird wie im Leistungskurs ermittelt (vgl. Tabelle oben).

6 Besondere Lernleistung und Facharbeit

In der Mainzer Studienstufe soll mit Blick auf die angestrebte Studierfähigkeit das Heranführen an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten besonders gefördert werden. Deshalb können Schülerinnen und Schüler über die Kursarbeiten und die „anderen Leistungsnachweise“ hinaus besondere Arten von Leistungen einbringen, bei denen

- die Schülerin/der Schüler das Thema selbst mitbestimmen kann,
- das Thema aus ganz anderen Bereichen als den im Unterricht behandelten stammen kann,
- stärkere Selbstständigkeit in der Planung und Erstellung der Arbeit möglich und notwendig ist.

Wer sich für ein bestimmtes Thema interessiert, daran über einen längeren Zeitraum selbstständig arbeitet und die Ergebnisse schriftlich darstellt, kann diese Arbeit benoten lassen und als Besondere Lernleistung (BLL) oder als Facharbeit in die Qualifikation einbringen. BLL und Facharbeit sind ähnliche Arbeitsformen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden im Folgenden beschrieben.

6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit?

Jede BLL und jede Facharbeit muss von einer Lehrkraft betreut und begleitet werden. Mit dieser Lehrkraft muss vor Beginn der Arbeit das Thema abgesprochen werden. Wenn die schriftliche Ausarbeitung fertig ist, stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium die Ergebnisse und den Arbeitsprozess dar und beantwortet der Lehrkraft Fragen zum Inhalt der Arbeit. Das Kolloquium dient auch dazu, die Selbstständigkeit der Leistung festzustellen. Das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Präsentation der Arbeit gehen in die Bewertung ein.

Eine Besondere Lernleistung oder Facharbeit kann auf unterschiedliche Weisen entstehen, z. B.:

- Eine *selbstständige schriftliche Arbeit* über ein Thema, das inhaltlich einem Unterrichtsfach zuzuordnen ist. Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft vereinbart. Die Lehrkraft ist für die endgültige Themenstellung verantwortlich. Bei einer BLL gehört zur Ausarbeitung auch die schriftliche Dokumentation des Arbeitsprozesses.
- Eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines geeigneten *Wettbewerbs* erstellt wurde oder an eine Wettbewerbsarbeit anknüpft.

Nicht alle Wettbewerbe sind für die Erstellung einer Besonderen Lernleistung oder Facharbeit geeignet. Wenn eine Wettbewerbsarbeit Grundlage einer BLL oder Facharbeit ist, muss sie von einer Lehrkraft bewertet werden. Der erzielte Preis im Wettbewerb ist für die Note nicht entscheidend.

- Eine schriftliche Arbeit, die aus einer *Arbeitsgemeinschaft* oder einem *Projekt* erwachsen ist.

Die Arbeit kann experimentelle oder praktische Anteile enthalten, z.B. wenn sie im Zusammenhang mit einem Praktikum erstellt wurde. Eine schriftliche Ausarbeitung, die die theoretischen Aspekte des Themas betrifft, ist aber unbedingt erforderlich.

Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Besondere Lernleistung bzw. Facharbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und getrennt bewertet werden können.

6.2 Was unterscheidet BLL und Facharbeit?

Die *Besondere Lernleistung (BLL)* ist eine Jahresarbeit, d.h. die Bearbeitungszeit kann bis zu einem Schuljahr betragen. Das Thema muss inhaltlich einem Unterrichtsfach (oder mehreren Unterrichtsfächern)

zuzuordnen sein; es muss aber nicht unbedingt ein Fach sein, das die Schülerin/der Schüler belegt hat.

Die BLL muss innerhalb der Oberstufe angefertigt und spätestens am Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden. Thema und Note werden im Zeugnis der Jahrgangsstufe 13 ausgewiesen.

Die Note der Besonderen Lernleistung kann in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht werden (s. S. 25f). Diese Note hat dann das gleiche Gewicht wie die Gesamtnote in einem Prüfungsfach.

Die Bearbeitungszeit für eine *Facharbeit* beträgt 12 Unterrichtswochen, wobei die Vorbereitung und Themenfindung nicht mitgezählt werden. Das Thema der Facharbeit muss inhaltlich einem der drei Leistungsfächer der Schülerin/des Schülers zuzuordnen sein.

Die Facharbeit muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden. Thema und Note werden im Halbjahreszeugnis 12/2 ausgewiesen. Die Note der Facharbeit kann in die Qualifikation im Leistungsfachbereich eingebracht werden, wenn die Arbeit mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde (vgl. S. 21). Dies kann bei der Zulassung zur 13. Jahrgangsstufe eine Rolle spielen: Wer zum Beispiel in den einzubringenden Leistungskursen jeweils nur 5 Punkte erreicht, benötigt für die Zulassung noch eine Facharbeit mit mindestens 5 Punkten. Wer keine Facharbeit einbringt, muss in den einzubringen-

den Leistungskursen im Durchschnitt mindestens 6 Punkte erreichen! Durch das Einbringen der Facharbeitsnote in die Quali-

fikation im Leistungsfachbereich kann sich auch die Durchschnittsnote der Gesamtqualifikation verbessern.

6.3 Gegenüberstellung: Besondere Lernleistung – Facharbeit

	Besondere Lernleistung	Facharbeit
Zuordnung des Themas zu einem Fach	<ul style="list-style-type: none"> - Thema ist an existierende Unterrichtsfächer gebunden - Thema kann auch aus einem nicht belegten Fach stammen - Thema kann auch fächerverbindend sein, d.h. Anteile aus mehreren Fächern enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Thema muss einem der drei Leistungsfächer zuzuordnen sein
Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerin/Schüler wählt eine Lehrkraft der Schule, die in der Oberstufe unterrichtet 	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkraft des entsprechenden Leistungsfachs
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - 20-25 maschinengeschriebene Seiten (ohne Anhang) 	<ul style="list-style-type: none"> - soll 12 maschinengeschriebene Seiten nicht übersteigen (ohne Anhang)
Bearbeitungszeit	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu einem Schuljahr 	<ul style="list-style-type: none"> - 12 Unterrichtswochen (Vorbereitungszeit und Themenfindung werden nicht mitgezählt)
Termine	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabe der Ausarbeitung zum Ende des Halbjahres 12/2 - Kolloquium spätestens vor den Weihnachtsferien des 13. Schuljahres - Note im Zeugnis 13 	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabe der Ausarbeitung spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres 12/2 - Kolloquium vor dem Schulhalbjahresende 12/2 - Note im Zeugnis 12/2
Einbringung in die Gesamtqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation im Prüfungsbereich - detaillierte Regelung siehe Seite 31f - jede Punktzahl außer 0 Punkten kann eingebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation im Leistungsfachbereich - detaillierte Regelung siehe Seite 30f - Einbringung nur bei mindestens 5 Punkten möglich

7 Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 sind die Jahreszeugnisnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, entscheidend. Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1:2 zusammen.

Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler ein Fach innerhalb der Pflichtstundenzahl mit einem freiwillig (d. h. außerhalb der Pflichtstundenzahl) belegten Fach tauschen, falls die geänderte Fächerkombination zulässig ist. (Beispiel: Ein Schüler hat Biologie als einzige Naturwissenschaft innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt und hier nur 3 Punkte erreicht. Er hat freiwillig Physik und Informatik belegt und hier 8 bzw. 9 Punkte erreicht. Er kann nun Physik mit Biologie tauschen, aber nicht Informatik mit Biologie, weil Informatik keine Naturwissenschaft ist.)

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen ihre erste Fremdsprache mindestens in der Jahrgangsstufe 11 beibehalten. Die Note in dieser Fremdsprache im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

Zur Jahrgangsstufe 12 wird *zugelassen*, wer

- in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat,
- in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.

Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Bei einem Leistungsfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Leistungsfächern möglich.

Nicht zugelassen wird, wer

- in einem Fach die Note „ungenügend“ oder
- in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder
- in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

Nicht zugelassen wird auch, wer

- im Halbjahreszeugnis 11/2 in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fach die Note „ungenügend“ hat.

Wer nicht zur Jahrgangsstufe 12 zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 11 wiederholen, sofern er die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholt hat. Wer die Jahrgangsstufe 10 wiederholt hat und am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht zugelas-

sen wird, muss die Schule verlassen. Ebenso muss die Schule verlassen, wer nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 nicht zugelassen wird. (Dies gilt auch, wenn die Jahrgangsstufe 11 freiwillig wiederholt wurde.)

Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen zur Jahrgangsstufe 12

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 11 in den Leistungsfächern verpflichtenden Grundfächern									Zulassungs- entscheidung
---	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------------------------

*	*	*	*	*	*	*	*	*	zugelassen ohne Ausgleich
*	*	*	5	*	*	*	*	*	

5	*	*	*	*	*	*	*	*	zugelassen, wenn Ausgleich möglich
5	*	*	5	*	*	*	*	*	
*	*	*	5	5	*	*	*	*	

6	*	*	*	*	*	*	*	*	Nicht zugelassen
*	*	*	6	*	*	*	*	*	
5	5	*	*	*	*	*	*	*	
5	*	*	5	5	*	*	*	*	
*	*	*	5	5	5	*	*	*	

Noten des Halbjahres 11/2									Nicht zugelassen
6	*	*	*	*	*	*	*	*	
*	*	*	6	*	*	*	*	*	

* bedeutet: mindestens „ausreichend“ (d.h. mindestens 04 Punkte)

5 bedeutet: Note 5

6 bedeutet: Note 6

8 Zulassung zur Jahrgangsstufe 13

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 sind die Noten bzw. Punktzahlen aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 entscheidend.

In die Jahrgangsstufe 13 kann eintreten, wer

- die Qualifikation im Leistungsfachbereich erreicht hat (s. u.) und
- die Qualifikation im Grundfachbereich rechnerisch erreichen kann (s. u.) und
- die Oberstufe bis zum Ende des Halbjahres 12/2 nicht länger als sechs Halbjahre besucht hat.

Wer nicht in die Jahrgangsstufe 13 eintreten darf, besucht den Unterricht der Jahrgangsstufe 12, falls dadurch nicht die maximale Verweildauer (4 Jahre) in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

Am Ende des Halbjahres 12/2 stufen alle Schülerinnen und Schüler ein Leistungsfach zum Grundfach ab („abgestuftes Leistungsfach“). Die beiden nicht abgestuften Leistungsfächer werden als „beibehaltene Leistungsfächer“ bezeichnet. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden im Rahmen der Belegbedingungen (s. Tabelle S. 8) selbst, welches der drei Leistungsfächer sie zum Grundfach abstufen. In dem Fach, das man abgestuft hat, besucht man weiterhin den Leistungskursunterricht, die Leistungsbewertung erfolgt bei der Kursarbeit auf

Grundfachniveau, bei den „anderen Leistungsnachweisen“ auf Leistungsfachniveau. Die Gesamtnote für die „anderen Leistungsnachweise“ erhöht sich um drei Punkte, jedoch nicht bei der Note „ungenügend“ und höchstens auf 15 Punkte. In Gemeinschaftskunde gilt dies nur für das Schwerpunktfach, da Unterricht und Leistungsbewertung im Zusatzfach durchgängig auf Grundfachniveau erfolgen.

9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können einmal am Ende der Halbjahre 11/2 (nach erfolgter Zulassung zur Jahrgangsstufe 12), 12/1, 12/2 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13 um ein Jahr freiwillig zurücktreten, sofern die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen. Es wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchganges für die erneute Zulassungsentscheidung herangezogen und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

III Die Gesamtqualifikation

1 Wie entsteht die Abiturnote?

Die Entscheidung über das „Bestehen des Abiturs“ und über die Abiturnote hängt in der MSS nicht von einigen wenigen punktuellen Prüfungen ab. Vielmehr werden Punktzahlen aus den Halbjahreszeugnissen der gesamten Qualifikationsphase und der Abiturprüfung zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Um „das Abitur zu bestehen“, muss man in drei Teilqualifikationen, die zusammen die Gesamtqualifikation bilden, jeweils eine Mindestpunktzahl erreichen:

- in der Qualifikation im Leistungsfachbereich (wird am Ende des Halbjahres 12/2 festgestellt) mindestens 70 Punkte
- in der Qualifikation im Grundfachbereich (wird am Ende der Jahrgangsstufe 13 festgestellt) mindestens 110 Punkte
- in der Qualifikation im Prüfungsbereich (wird am Ende der Abiturprüfung festgestellt) mindestens 100 Punkte.

Die Summe der Punktzahlen aus den drei Teilqualifikationen ergibt die Gesamtpunktzahl. Ihr wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Schlüssel (vgl. Anhang 4) eine Durchschnittsnote zugeordnet, die „Abiturnote“.

Aus welchen Kursen die Punktzahlen in die Qualifikation einzubringen sind und wie die einzelnen Punktzahlen gewichtet werden, wird im Folgenden beschrieben.

2 Die Qualifikation im Leistungsfachbereich

Die Qualifikation im Leistungsfachbereich setzt sich folgendermaßen zusammen: Die Endpunktzahlen der Kurse der beiden beibehaltenen Leistungsfächer aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 (d. h. insgesamt 6 Kurse) werden addiert. Dazu wird ggf. die Punktzahl der Facharbeit addiert. Die Gesamtsumme wird zweifach gewichtet.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Unter den genannten Kursen darf sich kein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs befinden.
- In vier der sechs Kurse der beibehaltenen Leistungsfächer müssen wenigstens jeweils 5 Punkte in der einfachen Wertung erreicht worden sein.

- Die Facharbeit kann nur eingebracht werden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.
 - Insgesamt müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden.
- Wer die Qualifikation im Leistungsfachbereich nicht erreicht und deshalb nicht in die Jahrgangsstufe 13 eintreten darf, besucht den Unterricht der Jahrgangsstufe 12, sofern dadurch nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

Beispiel für eine Schülerin oder einen Schüler mit Facharbeit

Qualifikation im Leistungsfachbereich					<i>(Ende 12/2)</i>	
Leistungsfach	Punktzahlen in den Kursen			Summe einfach	Summe zweifach	
	11/2	12/1	12/2			
Englisch	08	06	10	24	48	
Deutsch	11	08	10	29	58	
Facharbeit im Fach: (mindestens 5 Punkte)	Deutsch			10	20	
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					126	

3 Die Qualifikation im Grundfachbereich

Die Qualifikation im Grundfachbereich ergibt sich aus der Summe der Endpunktzahlen von 22 Grundkursen aus der Qualifikationsphase. (Man sagt: „22 Grundkurse sind einzubringen.“) Unter diesen müssen sich befinden:

- die 3 Halbjahreskurse aus 11/2, 12/1 und 12/2 des abgestuften Leistungsfaches (3. Prüfungsfach) und
- die 3 Halbjahreskurse aus 11/2, 12/1 und 12/2 des 4. (mündlichen) Prüfungsfaches.

Ferner müssen folgende Kurse, die innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, eingebracht werden, soweit sie nicht durch die vier Prüfungsfächer abgedeckt sind (Beachte: Gemeinschaftskunde ist immer Prüfungsfach!):

- 4 Kurse in Deutsch
- 4 Kurse in Mathematik
- 4 Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache; dies gilt nicht, wenn eine andere Fremdsprache schriftliches Prüfungsfach ist. (Sonderregelung: Schülerinnen und Schüler ohne zweite Fremdsprache in den Klassen 7-10 können 4 Kurse der neu einsetzenden FS einbringen. Der Kurs aus Jahrgangsstufe 13 ist in jedem Fall in die Gesamtqualifikation einzubringen. – s. Anhang 1)

- 4 Kurse in einer Naturwissenschaft; dies gilt nicht, wenn eine andere Naturwissenschaft Prüfungsfach ist. (Beachte: Informatik gilt nicht als Naturwissenschaft!)
- der Kurs der Jahrgangsstufe 13 in einer weiteren Fremdsprache oder in einer weiteren Naturwissenschaft oder in Informatik
- 2 Kurse in einem künstlerischen Fach. Ist das künstlerische Fach erst mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 belegt worden, so sind die Kurse aus 12/1 und 12/2 einzubringen, selbst wenn das Fach freiwillig in der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt wird.

Die weiteren noch einzubringenden Grundkurse bis zur Höchstzahl von 22 kann die Schülerin/der Schüler selbst auswählen. Dabei können Fächer innerhalb und außerhalb der Pflichtstundenzahl herangezogen werden.

Für die Qualifikation im Grundfachbereich gelten folgende Bedingungen:

- Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem *innerhalb* der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach, das nicht Prüfungsfach ist, eingebracht, so muss der Kurs aus der Jahrgangsstufe 13 darunter sein; diese Bedingung entfällt für ein *außerhalb* der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach.

- Aus dem Grundfach Sport können höchstens 3 Kurse eingebracht werden.
- Ein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs darf nicht eingebracht werden.
- Es dürfen höchstens 6 Grundkurse mit weniger als 5 Punkten eingebracht werden.
- Es müssen mindestens 110 Punkte erreicht werden.

Wer die Qualifikation im Grundfachbereich nicht erreicht und deshalb zur mündlichen Abiturprüfung nicht zugelassen wird, besucht sofort den Unterricht des Halbjahres 12/2, sofern dadurch nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird. Für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 gilt die gleiche Regelung wie für Wiederholer der Abiturprüfung (s. S. 26).

Beispiel für eine Schülerin oder einen Schüler mit den Leistungsfächern Englisch, Deutsch und Geschichte:

Qualifikation im Grundfachbereich und Grundkurse der Qualifikationsphase					<i>(März Jhrg. 13)</i>	
Grundfach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe
	11/2	12/1	12/2	13		
GK - Geschichte	10	06	07	3.Prüfungsfach	3	23
Biologie	05	08	06	4.Prüfungsfach	3	19
Mathematik	08	11	07	07	4	33
Ev. Religionlehre	12	10	10	08	4	40
Sport	13	(07)	12	13	3	38
Musik (nur in 12)	-	07	06	-	2	13
Informatik	(03)	(06)	(05)	(03)	0	-
Latein	10	(08)	09	11	3	30
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Pkte)					22	196

Erläuterung:

11 verpflichtend einzubringen
(06) nicht eingebracht

08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers (zum Erreichen der 22 Grundkurse)

4 Die Qualifikation im Prüfungsbereich

4.1 Die Abiturprüfung

Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die *schriftliche Prüfung* umfasst drei Fächer:

- die beiden beibehaltenen Leistungsfächer
- das Leistungsfach, das zum Grundfach abgestuft worden ist. (Die Abstufung wird bei der Aufgabenstellung berücksichtigt.)

Wenn die schriftlichen Prüfungen abgeschlossen und die Prüfungsarbeiten bewertet sind, bedarf es einer Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Zur *mündlichen Prüfung* wird zugelassen, wer

- die Qualifikation im Grundfachbereich erreicht hat
- keinen Kurs in den vier Prüfungsfächern in der Jahrgangsstufe 13 mit 0 Punkten abgeschlossen hat und
- die Qualifikation im Prüfungsbereich rechnerisch erreichen kann.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen mindestens eine mündliche Prüfung ablegen, und zwar in einem Grundfach, das die Schülerin/der Schüler im Rahmen der bestehenden Regelungen selbst wählt (s. Tabelle S. 8). Wer Gemeinschaftskunde als Grundfach belegt hat, hat keine Auswahl mehr, sondern muss sich in Gemeinschaftskunde mündlich prüfen lassen.

Darüber hinaus können sich Schülerinnen und Schüler in ihren schriftlich geprüften Fächern zu *freiwilligen* mündlichen Prüfungen melden. Wenn man sich in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich prüfen lässt, wird das Prüfungsergebnis für dieses Fach aus den Punktzahlen für den schriftlichen und den mündlichen Teil im Verhältnis 2:1 ermittelt (vgl. Anhang 3a und 3b).

Wenn man sich zu solch einer freiwilligen mündlichen Prüfung meldet, dann ist diese Meldung allerdings verbindlich.

4.2 Die Qualifikation im Prüfungsbereich

In die Qualifikation im Prüfungsbereich gehen die Punktzahlen aus der Jahrgangsstufe 13 und aus der Abiturprüfung ein. Die Qualifikation im Prüfungsbereich wird unterschiedlich berechnet, je nachdem, ob die Schülerin/der Schüler eine Besondere Lernleistung einbringt oder nicht:

- Sofern keine Besondere Lernleistung eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern vierfach gewichtet; zum Ergebnis werden die jeweiligen Punktzahlen aus dem Zeugnis 13 in einfacher Wertung addiert.
- Sofern eine Besondere Lernleistung eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern

dreifach gewichtet und das Ergebnis der BLL – vierfach gewichtet – hinzuaddiert; zum Ergebnis werden die jeweiligen Punktzahlen aus dem Zeugnis 13 in einfacher Wertung addiert.

Die Qualifikation im Prüfungsbereich ist erreicht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.
 - Wird keine Besondere Lernleistung eingebracht, so müssen in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem beibehaltenen Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht werden.
- Wird eine Besondere Lernleistung eingebracht, genügen jeweils mindestens 20 Punkte.

Beispiel für eine Schülerin oder einen Schüler ohne BLL:

Qualifikation im Prüfungsbereich						(März Jhrg. 13)
Prüfungsfach	Kurs 13	Punktzahlen				Summe
		Prüfungsergebnis				
		schriftl.	mündl.	vierfach	dreifach	
1. Englisch	10	9	–	36	–	46
2. Deutsch	09	10	–	40	–	49
3. GK - Geschichte	07	10	–	40	–	47
4. Biologie	11	–	7	28	–	39
5. Besondere Lernleistung	einfach:	–	vierfach:	–	–	–
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						181

5 Wiederholung der Abiturprüfung

Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall besucht die Schülerin oder der Schüler sofort den Unterricht des Halbjahres 12/2. Dabei bleibt die gewählte Fächerkombination erhalten.

Die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 bleibt erhalten. Auch die Noten des Halbjahres 12/2 aus dem ersten Durchgang können erhalten bleiben. Die Schülerin/der Schüler hat jedoch auch die Möglichkeit, durch Ablegen einer mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Fächern, die Noten im Halbjahreszeugnis 12/2 zu

verbessern. Diese Prüfung wird von der Fachlehrkraft abgenommen. Der Verlauf der Prüfung ist durch eine weitere Lehrkraft zu protokollieren. Die Prüfungszeit und die Vorbereitungszeit betragen jeweils in der Regel 20 Minuten. Prüfungsgegenstand ist der Stoff, der seit dem erneuten Eintritt der Schülerin oder des Schülers in das Halbjahr 12/2 behandelt wurde. Falls eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Endpunktzahl für das neue Halbjahr 12/2 aus der im ersten Durchgang erzielten Punktzahl für das Halbjahr 12/2 und der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1; ggf ist rechnerisch auf- oder abzurunden.

Die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung muss neu erreicht werden.

Beispiele für die Ermittlung der Endpunktzahl im Halbjahreszeugnis 12/2 im Wiederholungsjahr:

	Fach 1	Fach 2	Fach 3
12/2 Zeugnis „alt“	5 Pkt.	6 Pkt.	8 Pkt.
mdl. Prüfung	7 Pkt.	7 Pkt.	—
Berechnung (2:1)	$(2 \cdot 5 + 7) : 3 = 5,66$	$(2 \cdot 6 + 7) : 3 = 6,33$	—
12/2 Zeugnis „neu“	6 Pkt.	6 Pkt.	8 Pkt.

ANHANG

ANHANG 1

Belegverpflichtungen Fremdsprachen

Ich habe zwei Pflichtfremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt
(z.B. Gymnasium).

	5	6	7	8	9	10		11	12	13
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+	}	+	+	+
Zweite Fremdsprache			+	+	+	+				

Mindestens eine Pflichtfremdsprache der Sekundarstufe I muss innerhalb der Pflichtstundenzahl fortgeführt werden.

Ich habe drei Pflichtfremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt
(nur Altsprachliches Gymnasium bzw. Gymnasium mit altsprachlichem Zug).

	5	6	7	8	9	10		11	12	13
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+	}			
Zweite Fremdsprache	(+)	+	+	+	+	+		+	+	+
Dritte Fremdsprache				(+)	+	+				

Mindestens eine Pflichtfremdsprache der Sekundarstufe I muss innerhalb der Pflichtstundenzahl fortgeführt werden.

Ich habe eine Pflichtfremdsprache in der Sekundarstufe I belegt
(z.B. Realschule oder IGS).

	5	6	7	8	9	10		11	12	13
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+	}	+		
Neu einsetzende Fremdsprache (5-stdg.)								+	+	+

Mit Eintritt in die Oberstufe muss in jedem Fall eine zweite, 5-stündige Fremdsprache (in der Regel Französisch oder Latein) als Grundfach belegt und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 beibehalten werden (es werden nur 3 der 5 Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet).

Die Fremdsprache der Sekundarstufe I muss mindestens in der 11. Jahrgangsstufe belegt werden. Die Jahresnote wird zur Zulassungsentscheidung in die 12. Jahrgangsstufe herangezogen. Wird diese als Grundfach belegte Fremdsprache nach Jahrgangsstufe 11 nicht mehr fortgeführt, muss sie durch ein schon zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 freiwillig belegtes Fach ersetzt werden.

* Sofern nicht eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik belegt wird, muss eine weitere Fremdsprache (z.B. Pflichtfremdsprache, fakultative Fremdsprache) bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt werden (vgl. Tabelle S. 29).

Bedingungen zum Belegen und Einbringen der Fremdsprachen

Für Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben

Fremdsprache (FS)	Kann folgende Belegverpflichtungen abdecken			Kann folgende Einbringverpflichtungen abdecken	
	eine FS (Spalte 2 o. 4)	eine weitere FS (alternativ: eine weitere NW o. Inf) (Spalte 10)	Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenzahl (Spalte 11)	4 Kurse in einer FS	der Kurs aus Jhrg. 13 in einer weiteren FS (alternativ: in einer weiteren NW o. Inf)
1. Pflicht-FS oder 2. Pflicht-FS	LF o. GF	LF o. GF	GF	LF o. GF	GF
3. Pflicht-FS bei altsprachl. Gymnasien	LF o. GF	LF o. GF	GF	LF o. GF	GF
3. fakultative FS	---	GF	GF	GF	GF
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 5-stündig	---	GF	GF	---	GF
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 3-stündig	---	---	GF	---	---

Für Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben

Fremdsprache (FS)	Kann folgende Belegverpflichtungen abdecken				Kann folgende Einbringverpflichtungen abdecken	
	mindestens in Jhrg. 11 zu belegen (wird für die Zulassung zu Jhr. 12 mitgerechnet)	durchgängig: eine FS (Spalte 4)	durchgängig: eine weitere FS (alternativ: eine weitere NW o. Inf) (Spalte 2 o. 10)	durchgängig: Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenzahl (Spalte 11)	4 Kurse in einer FS	der Kurs aus Jhrg. 13 in einer weiteren FS (alternativ: in einer weiteren NW o. Inf)
1. Pflicht-FS	LF o. GF und GF	---	LF o. GF	GF	LF o. GF	GF
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 5-stündig		GF	---	---	GF ¹⁾	GF ²⁾
in Jhrg. 11 neu einsetzende FS, 3-stündig	---	---	---	GF	---	---

- 1) Wer in der neu einsetzenden 5-stündigen Fremdsprache einen der 4 Kurse der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließt, muss eine Jahrgangsstufe wiederholen.
- 2) Der Kurs aus Jahrgangsstufe 13 ist in jedem Fall einzubringen.

ANHANG 2

Beispiele für eine Gesamtqualifikation

Schülerin oder Schüler mit Facharbeit und ohne Besondere Lernleistung

Qualifikation im Leistungsfachbereich					(Ende 12/2)	
Leistungsfach	Punktzahlen in den Kursen			Summe einfach	Summe zweifach	
	11/2	12/1	12/2			
Englisch	08	06	10	24	48	
Deutsch	11	08	10	29	58	
Facharbeit im Fach: (mindestens 5 Punkte)	Deutsch			10	20	
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					126	

Qualifikation im Grundfachbereich und Grundkurse der Qualifikationsphase						(März Jhrg. 13)	
Grundfach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe	
	11/2	12/1	12/2	13			
GK - Geschichte	10	06	07	3.Prüfungsfach	3	23	
Biologie	05	08	06	4.Prüfungsfach	3	19	
Mathematik	08	11	07	07	4	33	
Ev. Religionlehre	12	10	10	08	4	40	
Sport	13	(07)	12	13	3	38	
Musik (nur in 12)	-	07	06	-	2	13	
Informatik	(03)	(06)	(05)	(03)	0	-	
Latein	10	(08)	09	11	3	30	
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Pkte)					22	196	

Qualifikation im Prüfungsbereich						(März Jhrg. 13)	
Prüfungsfach	Kurs 13	Punktzahlen Prüfungsergebnis				Summe	
		schriftl.	mündl.	vierfach	dreifach		
1. Englisch	10	9	-	36	-	46	
2. Deutsch	09	10	-	40	-	49	
3. GK - Geschichte	07	10	-	40	-	47	
4. Biologie	11	-	7	28	-	39	
5. Besondere Lernleistung	einfach:		-	vierfach:		-	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						181	

Die Gesamtpunktzahl beträgt 503, die Durchschnittsnote 2,6 (vgl. Anhang 4).

Schülerin oder Schüler mit Besonderer Lernleistung und ohne Facharbeit

Qualifikation im Leistungsfachbereich				(Ende 12/2)	
Leistungsfach	Punktzahlen in den Kursen			Summe einfach	Summe zweifach
	11/2	12/1	12/2		
Englisch	08	06	10	24	48
Bild. Kunst	11	08	10	29	58
Facharbeit im Fach: (mindestens 5 Punkte)	keine Facharbeit			—	—
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					106

Qualifikation im Grundfachbereich und Grundkurse der Qualifikationsphase						(März Jhrg. 13)	
Grundfach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe	
	11/2	12/1	12/2	13			
Biologie	10	06	07	3.Prüfungsfach	3	23	
Gem.-Kunde	05	08	06	4.Prüfungsfach	3	19	
Mathematik	08	11	07	07	4	33	
Deutsch	10	08	09	11	4	38	
Sport	13	(07)	12	13	3	38	
Latein	(06)	(08)	(07)	05	1	05	
Ethikunterricht	12	10	10	08	4	40	
Punktsumme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Pkte)					22	196	

Qualifikation im Prüfungsbereich						(März Jhrg. 13.)	
Prüfungsfach	Kurs 13	Punktzahlen Prüfungsergebnis				Summe	
		schriftl.	mündl.	vierfach	dreifach		
1. Englisch	10	9	-	-	27	37	
2. Bild. Kunst	09	10	-	-	30	39	
3. Biologie	07	10	-	-	30	37	
4. Gem.Kunde	11	—	7	-	21	32	
5. Besondere Lernleistung	einfach:	10	vierfach:			40	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						185	

Die Gesamtpunktzahl beträgt 487, die Durchschnittsnote 2,7 (vgl. Anhang 4).

Erläuterung:

11 verpflichtend einzubringen
(07) nicht eingebracht

08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder
des Schülers (zum Erreichen der 22 Grundkurse)

ANHANG 3A

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung, wenn keine Besondere Lernleistung eingebracht wird

Noten Punkte Noten		schriftliche Prüfung																		
		6			5			4			3			2				1		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15		
mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis	
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41		
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42		
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44		
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45		
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46		
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48		
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49		
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50		
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52		
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53		
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54		
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56		
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57		
	1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58		
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60			

Erläuterung:

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Ergebnis 4-fach. Dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Beispiel:	schriftliche Prüfung:	10 Punkte
	mündliche Prüfung:	12 Punkte
	Gesamtergebnis:	42 Punkte

ANHANG 3B

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung, wenn eine Besondere Lernleistung eingebracht wird

Noten Punkte Noten		schriftliche Prüfung																		
		6			5			4			3			2				1		
		-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			-	+	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
mündliche Prüfung	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	dreifach gewertetes Prüfungsergebnis	
	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31		
	5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32		
	+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33		
	-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34		
	4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35		
	+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36		
	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37		
	3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38		
	+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39		
	-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40		
	2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41		
	+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42		
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43		
	1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44		
+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45			

Erläuterung:

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Ergebnis 3-fach.

Beispiel:	schriftliche Prüfung:	10 Punkte
	mündliche Prüfung:	12 Punkte
	Gesamtergebnis:	32 Punkte

ANHANG 4**Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in
eine Durchschnittsnote (für die allgemeine Hochschulreife)**

Punktzahl	Durchschnittsnote
840 - 768	1,0
767 - 751	1,1
750 - 734	1,2
733 - 717	1,3
716 - 701	1,4
700 - 684	1,5
683 - 667	1,6
666 - 650	1,7
649 - 633	1,8
632 - 617	1,9
616 - 600	2,0
599 - 583	2,1
582 - 566	2,2
565 - 549	2,3
548 - 533	2,4
532 - 516	2,5
515 - 499	2,6
498 - 482	2,7
481 - 465	2,8
464 - 449	2,9
448 - 432	3,0
431 - 415	3,1
414 - 398	3,2
397 - 381	3,3
380 - 365	3,4
364 - 348	3,5
347 - 331	3,6
330 - 314	3,7
313 - 297	3,8
296 - 281	3,9
280	4,0

ANHANG 5

Latinum, Großes Latinum, Graecum

„Latinum“, „Großes Latinum“ oder „Graecum“ können nur zuerkannt werden, wenn der Latein- bzw. Griechischunterricht über einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen besucht worden ist. Die folgende Tabelle gibt hierüber Auskunft:

Dauer des Unterrichts	Latein	Griechisch
Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis mindestens 10 einschließlich	Latinum	---
Von Jahrgangsstufe 7 bis mindestens 11 einschließlich	Latinum	---
Von Jahrgangsstufe 5, 6 oder 7 bis 13 einschließlich	Großes Latinum	---
Von Jahrgangsstufe 8 oder 9 bis 13 einschließlich	Latinum	Graecum
Von Jahrgangsstufe 9 bis 13 einschließlich und Prüfung (gesondert)	Großes Latinum	---
Von Jahrgangsstufe 11 bis 13 einschließlich und Prüfung (gesondert oder ggf. als 4. Abiturprüfungsfach)	Latinum	---
Griechischunterricht an nicht-altsprachlichen Gymnasien von Jahrgangsstufe 11 bis 13 einschließlich und Prüfung (gesondert oder ggf. als 4. Abiturprüfungsfach)	---	Graecum

Die notwendigen Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch sind nachgewiesen, wenn die Endnote des in der Tabelle angegebenen Lateinunterrichtes / Griechischunterrichtes oder das Ergebnis der Abiturprüfung bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) ist.

Die gesonderte Prüfung findet in der Regel in der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Abitur statt.

ANHANG 6

Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 besucht hat, bestimmte schulische Bedingungen erfüllt und ein einjähriges geregeltes Praktikum oder eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zuerkannt, die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz und in einer Reihe weiterer Bundesländer berechtigt. Die Bedingungen im Einzelnen sind folgende:

1. Schulischer Teil

Aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase müssen folgende 15 Kurse eingebracht werden:

- die 4 Kurse aus zwei Leistungsfächern, die erstes und zweites Prüfungsfach in der Abiturprüfung sein könnten,
- 11 Grundkurse.

Unter diesen 15 Kursen müssen je 2 Kurse in Deutsch, in einer verpflichtend belegten Fremdsprache, in Gemeinschaftskunde, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

Für die Noten der eingebrachten Kurse gilt:

- In 2 der 4 eingebrachten Leistungskurse und in 7 der 11 eingebrachten Grundkurse müssen mindestens je 05 Punkte erreicht sein.
- In den eingebrachten Leistungskursen müssen bei zweifacher Wertung in der Summe mindestens 40 Punkte erreicht sein.

- In den eingebrachten Grundkursen müssen bei einfacher Wertung in der Summe mindestens 55 Punkte erreicht sein.
- Kurse, die mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers von der Schule eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt.

2. Beruflicher Teil

Es muss ein einjähriges geregeltes Praktikum, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nachgewiesen werden.

Das Praktikum ist in der Regel im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen. Es erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder in der öffentlichen Verwaltung. Die fachliche

Ausrichtung des Praktikums muss dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Eine Berufsausbildung kann in einem bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildungsdauer absolviert werden.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz sind die Bescheinigung der Schule, ein Abgangszeugnis und der Nachweis des Praktikums (Praktikantenzugnis) oder der abgeschlossenen Berufsausbildung erforderlich.

ANHANG 7

**Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine
Durchschnittsnote (für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)**

Punktzahl	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9

Punktzahl	Durchschnittsnote
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Impressum:

Herausgeber:
Ministerium für Bildung, Frauen
und Jugend Rheinland-Pfalz
Wallstraße 3
55122 Mainz

Gesamtherstellung:
com.plot, Schusterstraße 21
55116 Mainz

November 2005

Druck: Druckzentrum Lang

